

BVGer D-7282/2009 vom 7. März 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7282_2009

FR: TAF D-7282/2009 du 7 mars 2012

IT: TAF D-7282/2009 del 7 marzo 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers verneint.

E. 4.1.1

Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien nur dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Generell sei Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Massnahmen treffe, um Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen. Voraussetzung sei dabei, dass der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz habe. Lettland sei ein Rechtsstaat mit einer stabilen Demokratie und garantiere die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten seiner Bürger. Die Meinungs-, Presse-, Versammlungs- und Religionsfreiheit seien verfassungsmässig verankert und gewährleistet. Es gebe ein breites Parteienspektrum. Ausserdem garantiere die Verfassung die Gewaltentrennung. Das Gerichtswesen sei unabhängig; seine Entscheide würden als verbindlich anerkannt.

E. 4.1.2

Lettland sei Mitglied des Europarates und habe folglich die EMRK ratifiziert. Die EMRK sei ein supranationales Rechtssystem, das jedem Bürger eines Unterzeichnerstaates ermögliche, sich an den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu wenden. Eine Beschwerde an diesen Gerichtshof sei nach Ansicht vieler Fachleute ein wirksames Rechtsmittel. 1999 sei das Amt des Kommissars für Menschenrechte geschaffen worden, um die Achtung der Menschenrechte zusätzlich zu stärken. Der Europarat setze sich beispielsweise für die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder für den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz ein. Lettland sei auch weitere internationale Verpflichtungen eingegangen. Beispielsweise habe es die Flüchtlingskonvention sowie das europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterzeichnet. Zudem sei Lettland seit dem 1. Mai 2004 ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU). Diese habe im Amsterdamer Vertrag Verfahren festgelegt, die das Ziel hätten, die Grundrechte der Bürger zu gewährleisten.

E. 4.1.3

Es treffe zwar zu, dass nach dem Zerfall der Sowjetunion und der Unabhängigkeit Lettlands russischsprachige ethnische Minderheiten nicht automatisch die lettische Staatsangehörigkeit zugesprochen bekommen hätten. Auch gegenwärtig sei eine

Einbürgerung mit Auflagen verbunden, die von Antragstellern nicht immer erfüllt werden könnten. Dennoch sei festzuhalten, dass sich seit Dezember 2006 die Lage für Personen mit Fremdenpass erheblich verbessert habe. So könnten jetzt auch Personen ohne regulären Pass von der Freizügigkeit der EU profitieren. Voraussetzung sei, dass diese Personen einen regulären Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat hätten und über ein Reisedokument verfügten.

E. 4.1.4

Somit bestünden keine Hinweise, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich wäre, einen Antrag zur Erlangung der lettischen Staatsbürgerschaft selbst in die Hand zu nehmen. Weiter bestünden gemäss obenstehender Lageanalyse auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er als eine in Lettland registrierte Person nicht den gleichen Schutz und freien Zugang zu den juristischen Instanzen wie ein lettischer Staatsangehöriger habe. So sei gemäss Völkerrecht jeder Staat dazu verpflichtet, Staatenlose, die sich in seinem Hoheitsgebiet befänden, nicht an andere Länder abzuschieben, sondern ihnen Schutz zu gewähren. Lettland habe entsprechende Übereinkommen ratifiziert und sich dadurch verpflichtet, diese einzuhalten.

E. 4.1.5

Daher habe der Beschwerdeführer - sollte er sich in seinen Grundfreiheiten unrechtmässig eingeschränkt sehen - die Möglichkeit, sowohl innerhalb Lettlands als auch bei den juristischen Instanzen der EU rechtliche Wege zu beschreiten und den notwendigen Schutz zu erhalten, selbst wenn es sich bei seinen Widersachern um bekannte Persönlichkeiten (...) handle.

E. 4.1.6

Schliesslich sei festzuhalten, dass es sich beim geltend gemachten Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht um eine asylrelevante Verfolgung, sondern um eine behördliche Massnahme, die dazu diene, vermutetes Unrecht zu ahnden, handle. Die rechtsstaatliche Legitimität bleibe selbst dann gewahrt, wenn es sich allfällig um ein zu Unrecht eingeleitetes Strafverfahren nach einer nicht gerechtfertigten Anzeige handle. Es stehe ihm offen, sich gegen das Strafverfahren zu wehren, sollte es zu Unrecht eingeleitet worden sein.

E. 4.1.7

Zusammenfassend ergäben sich keine konkreten Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer in Lettland Verfolgungsmassnahmen im asylrechtlichen Sinne ausgesetzt wäre beziehungsweise dass er als Staatenloser keine Möglichkeiten haben sollte, gegen allfällige Benachteiligungen rechtliche Mittel zu ergreifen.

E. 4.2

In der Eingabe vom 20. November 2010 machte der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Akten geltend, die finnischen Behörden hätten ihm den Personalausweis nicht rückerstattet. Entsprechend verfüge er derzeit über keine Legitimationspapiere mit der Folge, dass die ihm zustehende Aufenthaltsbewilligung aufgrund der eingetragenen Partnerschaft bisher nicht erteilt worden sei. Die Beantragung eines neuen Passes wäre ausschliesslich über die lettischen Behörden möglich, was jedoch voraussetzte, dass sie über seinen Aufenthaltsort informiert würden. Im Hinblick auf die ihm angedrohten Repressalien seitens der lettischen Regierung sei sein Aufenthaltsort aber nach wie vor geheim zu halten. Lettland sei zwar ein Rechtsstaat mit einer stabilen Demokratie;

insbesondere aufgrund der Brisanz der gerichtlich verfolgten I. _____ bestehe indes der begründete Anlass zur Vermutung, dass er weitergehende Massnahmen zu befürchten habe, da man ihn von seinen bisherigen Zeugenaussagen abbringen möchte. Bestätigt werde diese Annahme durch den seitens der lettischen Behörden unverhältnismässig betriebenen Aufwand, ihn zu inhaftieren, was nur dem Zweck diene, ihn vor weiteren Aussagen abzuhalten. Ob der Vorwurf der Falschaussage beziehungsweise der Verleumdung in Lettland zwischenzeitlich verjährt sei, wisse man nicht. Er sei durch das Erlebte schwer traumatisiert. Das BFM verweise pauschal auf die (menschen)rechtliche Situation vor Ort, ohne dabei den einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers gerecht zu werden. Ungeachtet der Rechtsstaatlichkeit Lettlands müsse darauf abgestellt werden, dass aufgrund des Pädophilie-Verfahrens, in welchem I. _____ bezichtigt worden seien, nach wie vor eine erhebliche Gefahr an Leib und Leben des Beschwerdeführers bestehe. Bereits die Tatsache, dass sämtliche Zeugen ihre Aussagen zurückgezogen hätten, lasse auf einen massiven Druck der Regierung schliessen. (...) Das Gerichtsverfahren, welches kurzzeitig für einen öffentlichen Skandal gesorgt habe, scheine mittlerweile vergessen und stehe der Karriere der Betroffenen offensichtlich nicht entgegen. Folglich biete die vom BFM angeführte Rechtsstaatlichkeit vor Ort dem Beschwerdeführer keinen Schutz vor kriminellen Machenschaften. Für eine allfällige Schutzerlangung müsste er sich wieder an diejenigen Behörden wenden, die ihn wegen seiner angeblichen Falschaussage in der Vergangenheit verfolgt hätten. Es sei völlig fernliegend anzunehmen, dass er Schutz in einem Land, welches ihn zuvor verfolgt habe, erlange. Geschützt werden könnte er ausschliesslich durch eine polizeiliche Überwachung, welche Lettland indes verweigert habe. Zudem sei die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln erfahrungsgemäss mit erheblichem Zeitaufwand verbunden und biete keine Gewähr dafür, dass er dem Einflussbereich (...) entzogen sei. Es sei überdies nicht bekannt, ob er noch in der Lage wäre, vor Ort Rechtsmittel zu seinem Schutz einzulegen beziehungsweise ob er im Falle seiner Rückkehr mit neuen Anschuldigungen seitens der Regierung konfrontiert würde. Ausserdem sei ihm wegen des Erlebten respektive seiner psychischen Befindlichkeit die Ergreifung von Rechtsmitteln ohnehin nicht zuzumuten.

E. 5

Vorliegend kommt das Bundesverwaltungsgericht in Abwägung sämtlicher Aussagen zum Schluss, dass die Vorinstanz zur Recht von der fehlenden Flüchtlingseigenschaft sowohl im Zeitpunkt der Ausreise wie auch dem Erlass der Verfügung ausging.

E. 5.1

In der Beschwerde wird nicht geltend gemacht, die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Problematik sei durch dessen fehlende lettische Staatsbürgerschaft akzentuiert worden. In diesem Zusammenhang kann deshalb auf die ausführlichen und zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

E. 5.2

Im Weiteren ist unbestritten, dass der geltend gemachte Prozess in Lettland tatsächlich stattfand und der Beschwerdeführer dabei als Zeuge aussagte. Entgegen den Beschwerdevorbringen erweckt der vorgebrachte Prozessablauf aber nicht generell den Eindruck einer lediglich durch mächtige Funktionäre beherrschten und manipulierten Justiz.

E. 5.3

So legte der Beschwerdeführer dar, diejenigen beiden Personen, zu denen er als 14-jähriger Beziehungen gepflegt habe, seien verurteilt worden. Bei weiteren Kontakten zu Funktionären sei er bereits 17-jährig gewesen, weshalb sich diese nicht strafbar gemacht hätten. Auch dieses Verfahren sei abgeschlossen (A 19/27 Antworten 108 ff.). Im Weiteren wurde ihm durch die lettischen Behörden entgegen den Beschwerdevorbringen zweimal Polizeischutz gewährt. Dieser Schutz sei schliesslich beendet worden, weil er freiwillig darauf verzichtet und das Land in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft und Hilfe der Parlamentskommission Richtung Russland verlassen habe (A 2/14 S. 7; A 19/27 Antwort 170). Im Weiteren mag zutreffen, dass der erste gewährte Polizeischutz auf Betreiben eines im Prozess Involvierten vorübergehend aufgehoben wurde. Auch diesbezüglich legte er jedoch dar, dank Interventionen der Parlamentskommission und des Zeugenschutzes nicht in den Gewahrsam des ihm Angst einflössenden E._____, sondern zu neuem Polizeischutz gekommen zu sein. Insgesamt ist demnach nicht davon auszugehen, dass er vor dem endgültigen Verlassen seines Heimatlandes allfälligen Repressalien von Prozessbeteiligten schutzlos ausgeliefert war.

E. 5.4

Eine solche Situation wäre auch im Falle seiner jetzigen Rückkehr nicht beachtlich wahrscheinlich. Das BFM hat ausführlich auf die rechtsstaatliche Situation vor Ort hingewiesen und dabei den Besonderheiten des Falles und den einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen seines korrekt ausgeübten Ermessens hinreichend Rechnung getragen. Die Gegenauffassung in der Beschwerde überzeugt in Würdigung der detaillierten und fallbezogenen Erwägungen des BFM nicht. Sollte im Zusammenhang mit dem Pädophilie-Verfahren nach wie vor Druck auf ihn ausgeübt werden, stünden ihm demnach nationale und supranationale Rechtswege offen. Deren Inanspruchnahme wäre ihm trotz des bereits Erlebten und seiner psychischen Befindlichkeit insofern zuzumuten, als er sich gemäss Aktenlage in keiner Weise in einer ausweglosen Situation befände.

E. 5.5

In der Beschwerde wird sodann eingeräumt, es bestehe Ungewissheit, ob der Vorwurf der Falschaussage beziehungsweise der Verleumdung in Lettland zwischenzeitlich verjährt sei. Das BFM hat im Zusammenhang mit diesem Verfahren zurecht auf dessen grundsätzliche Rechtsstaatlichkeit verwiesen. Der Umstand, wonach beim Beschwerdeführer nach der Kontaktaufnahme mit den Schweizer Behörden ein lettischer Fahndungseintrag den Beschwerdeführer betreffend geprüft wurde, wirft zwar gewisse Fragen auf. Das BFM hielt dazu aber fest, dass die ihm zur Last gelegte Straftat (falsche Aussage) nach schweizerischem Recht bereits verjährt (...) sei. Unbesehen des bereits erwähnten Umstandes, wonach dieses lettische Verfahren grundsätzlich nicht als asylrelevante Verfolgung erscheint, wäre dem Beschwerdeführer aber auch diesbezüglich zuzumuten, den Rechtsweg zu beschreiten und dabei allfällige Unregelmässigkeiten auch dieses Verfahrens durch einen Rechtsbeistand geltend zu machen. So legte er in seiner Eingabe vom 15. Januar 2009 dar, mit J._____ in K._____ bereits Kontakt aufgenommen zu haben. Dieser habe sich persönlich der Sache angenommen (A 30/2 S. 1). Schliesslich fällt auf, dass der Beschwerdeführer erst nach insgesamt mehrjährigen Aufenthalten in der Schweiz hier ein Asylgesuch stellte. Die Gründe für dieses Verhalten vermochte er nicht überzeugend darzulegen (vgl. A 2/14 S. 2 und 11; A 19/27 Antworten 71 ff. und 195 f.). Auch scheint er sich über den Verlauf des Strafverfahrens in Lettland in keiner Weise zu interessieren, wäre es ihm doch zweifellos möglich gewesen, über einen Anwalt genauere

Informationen über dessen Stand in Erfahrung zu bringen. Dies lässt darauf schliessen, dass eine asylrelevante Gefährdung auch aus subjektiver Sicht nicht im Vordergrund steht.

E. 6

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt somit, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die eingereichten Beweismittel rechtfertigen keine andere Einschätzung, da sie sich auf grundsätzlich Unbestrittenes beziehen. Das BFM hat das Asylgesuch damit zu Recht abgewiesen.

E. 7

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B aufgrund einer eingetragenen Partnerschaft mit einem schweizerischen Staatsangehörigen. Gestützt auf den schon im damaligen Zeitpunkt bestehenden grundsätzlichen Anspruch auf eine solche Bewilligung hat das BFM zu Recht von der asylrechtlichen Anordnung der Wegweisung abgesehen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die Beschwerdevorbringen im Zusammenhang mit den Problemen bei der Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung näher einzugehen.

E. 9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer bezüglich der Frage der Anerkennung als Flüchtling und der Gewährung von Asyl nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt und unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Sie werden auf Fr. 600.- bestimmt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.